Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2283

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, DP, DA

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 21. Dezember 1954 — EStG 1955 — (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1956" ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1960".
2. In § 7 e Abs. 1 werden jeweils die Worte „aber vor dem 1. Januar 1957" ersetzt durch die Worte „aber vor dem 1. Januar 1961".
3. In § 9 a Ziff. 1 werden die Worte „ein Pauschbetrag von 312 Deutsche Mark" ersetzt durch die Worte „ein Pauschbetrag von 552 Deutsche Mark".
4. § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Buchstabe a und b erhalten die folgende Fassung:

   „a) Sie können bis zu einem Betrag von 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr in voller Höhe abgezogen werden. Dieser Betrag erhöht sich um 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr für die Ehefrau und um je 500 Deutsche Mark im Kalenderjahr für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 Ziff. 4, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;

   b) bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraumes das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöhen sich die im Buchstaben a bezeichneten Beträge von je 1200 Deutsche Mark auf je 2400 Deutsche Mark und von je 500 Deutsche Mark auf je 1000 Deutsche Mark, wenn in dem Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind oder wenn das steuerpflichtige Vermögen, das sich zu Beginn des Veranlagungszeitraumes auf Grund der letzten Vermögensveranlagung des Steuerpflichtigen ergibt, 60 000 Deutsche Mark nicht übersteigt."

5. § 33 a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird jeweils die Zahl „480" durch die Zahl „960" ersetzt;

   b) in Absatz 3 Ziff. 1 werden zwischen den Worten „drei" und „Kinder" eingefügt die Worte „, oder wenn er verwitwet oder erwerbstätig ist, mindestens zwei";

   c) in Absatz 5 werden die Worte „nicht in Anspruch nehmen" ersetzt durch die Worte „nur in der in Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 genannten Höhe in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 33 vorliegen."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei. Bonn

6. In § 34 a wird die Zahl „7200" durch die Zahl „9000" ersetzt.

7. In den Anlagen 1 (zu § 32) und 2 (zu § 39) wird der Freibetrag für die Ehefrau von 900 auf 1200 und der Freibetrag für das zweite Kind von 720 auf 1440 erhöht.

8. Die Steuersätze der Einkommensteuertabelle (Anlage 1 — zu § 32 —) und der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage 2 — zu § 39 —) werden ab 1. Oktober 1956 für die Dauer von 2 Jahren entsprechend der diesem Gesetz beigefügten Anlage beginnend mit 10 vom Hundert gesenkt mit der Maßgabe, daß der bisherige Höchstbesteuerungssatz von 55 vom Hundert auf 52 vom Hundert ermäßigt wird.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 11. April 1956

Dr. Krone und Fraktion
Dr. Brühler und Fraktion
Dr. Schneider (Lollar) und Fraktion

Anlage zu Artikel 1 Nr. 8

Einkommensteuertabelle für Steuerklasse I
(Kurzfassung)

Einkommen	Steuerschuld		Durchschnittssteuersatz	
	geltender Tarif	neue Formel	geltender Tarif	neue Formel
1 001	9	8	0,88	0,78
2 001	121	109	5,98	5,40
3 001	271	244	8,96	8,09
4 001	447	403	11,11	10,02
5 001	643	579	12,80	11,54
7 501	1 250	1 081	15,95	14,37
10 001	1 830	1 649	18,25	16,46
15 001	3 268	2 946	21,71	19,58
20 001	4 880	4 400	24,34	21,95
30 001	8 542	7 708	28,43	25,65
40 001	12 708	11 476	31,73	28,66
50 001	16 869	15 244	33,70	30,46
75 001	27 874	25 239	37,14	33,63
100 001	39 600	35 931	39,58	35,91
200 001	90 954	83 202	45,47	41,59
300 001	146 759	135 340	48,91	45,11
400 001	205 457	190 992	51,36	47,74
500 001	266 303	249 539	53,26	49,90
614 001	337 742	319 320	55,00	52,00
800 001	440 069	416 026	55,00	52,00
1 000 000	550 027	520 026	55,00	52,00